

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Herr Robeck

Fischmarkt 1

99084 Erfurt

Drucksache 2163/24; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Einbürgerungen in Erfurt: Wie viele Klageverfahren wegen Untätigkeit gibt es?; öffentlich

Sehr geehrter Herr Robeck,

Erfurt,

der Sachverhalt Ihrer Anfrage betrifft den Vollzug des Staatsangehörigkeitsrechts und somit eine Angelegenheit, die dem übertragenen Wirkungskreis angehört. Nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

1. Wie ist die aktuelle Dauer für die Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen sowie die personelle Ausstattung der Einwanderungsbehörde?

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der von Ihnen angesprochen Behörde um die Einbürgerungsbehörde, nicht um die Einwanderungsbehörde handelt.

Die Bearbeitungsdauer eines Einbürgerungsantrags variiert je nach Einzelfall; i. d. R. dauert die Prüfung ca. 3 – 5 Monate. Sofern Schwierigkeiten im Bearbeitungsprozess auftreten oder bspw. andere Behörden Bedenken gegen die Einbürgerung mitteilen, ein Strafverfahren anhängig ist o. ä. kann die Bearbeitung auch wesentlich länger andauern.

Seite 1 von 2

Aufgrund des hohen Arbeitsanfalls, steigender Antragszahlen und des immensen Bearbeitungsrückstaus ist aktuell jedoch keine umgehende Antragsprüfung nach Eingang möglich. Leider besteht eine sehr lange Wartezeit für die antragstellenden Personen nach Einreichung des Antrages in der Einbürgerungsbehörde. Momentan befinden sich Anträge in Bearbeitung und Prüfung, die im 4. Quartal 2022 gestellt wurden. Die Mitarbeiter der Einbürgerungsbehörde bedauern diesen Zustand ebenfalls sehr. Es ist allen Beteiligten hinreichend bekannt, dass dieser kritische Zustand in der Einbürgerungsbehörde nur durch weitere Personalzuführung verbessert werden kann.

Im Sachgebiet Staatsangehörigkeits- und Namensrecht im Standesamt gibt es aktuell 12 Planstellen (Sachgebietsleitung, Assistenz, Hauptsachbearbeiter und Sachbearbeiter). Davon sind vier Sachbearbeiter-Stellen, welche neu eingerichtet wurden, noch nicht besetzt. Die Stellen wurden im Sommer 2024 öffentlich ausgeschrieben. Das Stellenbesetzungsverfahren läuft noch, steht jedoch kurz vor dem Abschluss.

2. Wie viele Untätigkeitsklagen im Zusammenhang mit Einbürgerungsanträgen sind in den vergangenen drei Jahren gegen die Stadtverwaltung Erfurt anhängig und wie ist der Verfahrensstand?

Bisher sind 26 Untätigkeitsklagen im Zusammenhang mit Einbürgerungsanträgen eingegangen (die erste Untätigkeitsklage erging im Februar 2023). Die betreffenden Einbürgerungsanträge mussten aufgrund der anhängigen Untätigkeitsklage und auf richterliche Anordnung in (vorzeitige) Bearbeitung genommen werden.

I. d. R. erfolgt die abschließende Prüfung und Entscheidung, wie zu Frage 1 bereits erwähnt, ca. 3-5 Monate nach Bearbeitungsaufnahme, sodass in den meisten Fällen die Einbürgerungsverfahren durch den Vollzug der Einbürgerung (Aushändigung der Einbürgerungsurkunde) zwischenzeitlich abgeschlossen sind.

Einige Untätigkeitsklagen sind derzeit noch anhängig, jedoch wurde auch hier bei den betreffenden Einbürgerungsverfahren die Antragsbearbeitung bereits aufgenommen.

3. Wie viele Untätigkeitsklagen gegen die Stadtverwaltung Erfurt in dem Zusammenhang waren in den vergangenen drei Jahren erfolgreich?

Die Kläger sind bisher ausnahmslos erfolgreich, da in allen anhängigen Fällen die nicht erfolgte Antragsbearbeitung ausschließlich auf dem hohen Arbeitsrückstau und der prekären Personalsituation beruht und eine Überlastung der Behörde keinen zureichenden Grund für eine Untätigkeit i. S. d. § 75 VwGO darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn